

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Chorverein Bad Hersfeld 1908 e.V. - Konzert- u. Festspielchor -.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Hersfeld.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld (VR 332) eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Chorgesanges, der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Pflege des Oratorien gesanges, der großen Chorwerke, Messen und des Liedgutes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Über die Aufnahme entscheidet nach mündlichem oder schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 3. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund - insbesondere wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt - durch Beschluss des Vorstandes möglich.
Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Jedes fördernde Mitglied bestimmt selbst die Höhe seines Beitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Mitgliederverwaltung, Datenschutz

1. Der Vorstand führt eine Mitgliederdatei aller Mitglieder. Dafür werden die personenbezogenen Daten erhoben, deren Kenntnis zum Erreichen der Vereinszwecke erforderlich ist und an deren Kenntnis ein berechtigtes Interesse des Vorstandes besteht, wie vollständiger Name, Geburtsdatum, Adresse und Eintrittsdatum. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen über Mitglieder und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Vorstand grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung der Vereinszwecke nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass das betroffene Mitglied ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht, oder wenn das Mitglied von einem ihm zustehenden Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Der Vorstand darf Informationen, bei denen Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Mitglieder der Verarbeitung entgegenstehen können, nur mit Zustimmung des betroffenen Mitgliedes verarbeiten.

3. Mitgliederverzeichnisse von Mitgliedern des Chorverein Bad Hersfeld 1908 e.V. dürfen ausschließlich Mitgliedern ausgehändigt werden. Die Weitergabe an Dritte oder die Nutzung zu anderen, als den in der Satzung niedergelegten Zwecken durch die Mitglieder ist unzulässig.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Finanzwart(in)
 - d) dem/der Schriftführer(in)
 - e) vier Beisitzern
2. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 3/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
 - b) die Entgegennahme der Jahresabrechnung des Finanzwartes
 - c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Wahl der Vorstandsmitglieder

- f) die Wahl zweier Kassenprüfer
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - h) die Erledigung gestellter Anträge
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladung wird an die zuletzt bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet.
 4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollten weder der Vorsitzende noch die stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über den Antrag auf Satzungsänderung darf nur entschieden werden, wenn der Antrag den Mitgliedern zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden ist.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden die Liquidatoren. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Hersfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.